

Aufnahmebogen für einen Krippenplatz/Kindergartenplatz ab 2026/2027

Das Kind _____ wird ab dem _____
in die 0 Krippe 0 Gruppe 1 0 Gruppe 2
aufgenommen.

Personalien des Kindes:

Familienname.....Vorname(n).....
Geburtstag.....Geburtsort.....
Staatsangehörigkeit.....Religion.....
Straße.....
PLZ/Wohnort.....Gemeinde.....

Personalien der Mutter:

Familienname/Vorname..... Staatsangehörigkeit.....
Geburtstag..... Geburtsname.....
Familienstand: 0 verheiratet 0 alleinerziehend
Anschrift.....
*Beruf.....*Arbeitgeber.....
Telefon/Handy.....
Telefon/dienstlich.....
E-Mail
berufstätig von.....Uhr bis.....Uhr

Personalien des Vaters:

Familienname/Vorname..... Staatsangehörigkeit.....
Geburtstag..... Geburtsname.....
Familienstand: 0 verheiratet 0 alleinerziehend
Anschrift.....
*Beruf.....*Arbeitgeber.....
Telefon/Handy.....
Telefon/dienstlich.....
E-Mail
berufstätig von.....Uhr bis.....Uhr

*freiwillige Angabe

Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personenberechtigten

Sorgeberechtigte des Kindes sind außer den Erziehungsberechtigten folgende Personen:

Name/Anschrift: _____

☐ Das Kind lebt bei einer Pflegefamilie

Unser Kind:

☐ ist Einzelkind

☐ hat Geschwister

Name: geb.:

Name: geb.:

Name: geb.:

Fragen zum Kind:

☐ es ist viel unter Kindern

☐ es hat wenig Kontakt zu gleichaltrigen Kindern

☐ es spielt viel alleine

Gibt es Besonderheiten?

Sprache..... Motorik.....

Frühförderung..... Ergotherapie.....

Frühgeburt (SSW)..... sauber mit.....

Allergien.....

Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke.....

.....
Es leidet an folgender chronischer Erkrankung:.....

Medikamente.....

Wundversorgung (z.B. Pflasterallergie).....

Unfälle.....

sonstiges.....

Gesundheit:

Das aktuelle Infoblatt „Geimpft -geschützt“ und das Merkblatt zum Infektionsschutz habe ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen gem. § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz sind formal erfüllt durch:

☐ Nachweis über 2 Masernimpfungen für Kinder

☐ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

☐ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht gegeben werden darf.

☐ Der Grund der Kontraindikation ist zum weggefallen.

Allgemeiner Impfschutz/Früherkennung:

☐ Nachweis über Impfschutz oder Impfberatung erbracht

☐ Nachweis Früherkennungsuntersuchung erbracht

Letzte Änderung des Masern-Impfstatus am:

Datum der letzten Tetanusimpfung:

Folgende zusätzliche Impfungen liegen vor:

☐ Mumps ☐ Röteln ☐ Windpocken

Sonstige:.....

Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Sofern beim Kind Anzeichen für Verhaltens-/ Entwicklungsauffälligkeiten festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personenberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab.

Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personenberechtigten ergriffen werden. Dies gilt auch insoweit, als die Kindertageseinrichtung mit Mobilen Diensten zusammenarbeitet, welche in die Einrichtung kommen.

Kinderschutzauftrag

Sollte der Schutz des Kindes uns irgendeiner Weise unklar bzw. gefährdet sein, wird das Personal umgehend Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohles ergreifen.

Ausschluss von der Krippe/dem Kindergarten bei Krankheit /Verletzung

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, an einer ansteckenden Krankheit (Kinderkrankheiten, Läuse,...) leidet, oder das Personal Bedenken hat, dass das Kind den Kindergarten durch eine Verletzung (Bruch, Operationswunde mit Fäden, Gips usw.) nur eingeschränkt besuchen kann.

Im Zweifelsfall entscheidet das ärztliche Attest/oder Gesundheitsamt, ab welchem Zeitpunkt das Kind wieder gesund und kindergartenfähig ist.

Erkrankungen, Wegeunfälle, Unfall in der Kindertagesstätte bzw. Entschuldigungen sind der Leitung bis spätestens 08.00 Uhr mitzuteilen.

Unfallversicherung

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brille) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Verletzungen und beschädigte Hilfsmittel müssen umgehend der Leitung gemeldet werden.

Folgende Betreuungszeiten werden für das Kind benötigt:

Die Krippe behält sich eine tägliche Kernzeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, der Kindergarten von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr vor, um den Anforderungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans gerecht zu werden.

Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an 30 Tagen während der Schulferien geschlossen.

In den verbleibenden Ferienzeiten geht der Betrieb bei reduziertem Bedarf in verminderter Form weiter. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt und die Personensorgeberechtigten aufgefordert, den Betreuungsbedarf für ihr Kind in den verbleibenden Ferienzeiten anzumelden.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen.

Die Zusage oder Absage bzgl. eines Platzes erfolgt schriftlich.

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- zurückgestellte Vorschulkinder
- alleinerziehend mit Berufstätigkeit
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Geschwisterkind, das die Kindertageseinrichtung bereits besucht
- soziale Notlage, sozialer Härtefall
- Kinder, die im Pfarrgemeindebereich Grünthal /Wang wohnen (gleiche Dringlichkeitsstufen)
- Kinder aus dem VG-Bereich (gleiche Dringlichkeitsstufen)
- Kinder aus umliegenden Gemeinden müssen bei ihrer eigenen Gemeinde die schriftliche Zustimmung einholen. Danach entscheidet die Gemeinde Unterreit über die Aufnahme der Kinder.

Kinder aus umliegenden Gemeinden bekommen einen Jahresvertrag, der sich je nach Verfügbarkeit der Plätze um ein weiteres Jahr verlängert.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind **persönlich** dem Erziehungspersonal übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Erziehungspersonal das Kind den Eltern oder Erziehungsberechtigten übergeben hat.

Kündigung durch den Träger bzw. Erziehungsberechtigten

Ein Kind kann vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- es länger als 2 Wochen unentschuldig fehlt
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann
- der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate nicht bezahlt wurde

Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

Der Platz und die Buchungszeit kann nur schriftlich unter einer Einhaltungfrist von 4 Wochen zum Quartalsende (**31.12.; 31.03.; 30.06.**) gekündigt bzw. geändert werden.

In Notsituationen entscheidet der Träger.

In der Eingewöhnungsphase (6 Wochen ab Eintrittstermin in der Krippe/ 4 Wochen im Kindergarten sowie bei Wegzug besteht die Möglichkeit einer Kündigung zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich an die Leitung zu richten.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.gars.de/datenschutzerklaerung.

Sonstige Vereinbarungen - Einwilligungserklärung Datenschutz

Für die nachstehend beschriebene Erhebung/Verarbeitung/Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Ihres Kindes ist eine Einwilligung gemäß Art.6 Abs.1 lt. DSGVO i.V. m. Art. 7 und 8 DSGVO erforderlich.

Art der Verwendung

Wir beabsichtigen folgende Nutzung/Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie beschrieben:

Zweck	JA	NEIN
Teilnahme unseres Kindes an Ausflügen, Wanderungen und Exkursionen	☐	☐
Foto/Filmaufnahmen, auf denen unser Kind abgebildet ist zur Verwendung für: • Chroniken, Jahresberichte, Zeitungsartikel/online, Homepage Gemeinde	☐	☐
Weitergabe unserer Telefon-/Handynummer und E-Mail an die Verwaltung	☐	☐
Informationsaustausch der zuständigen Erzieherin mit der künftigen Grundschullehrkraft unseres Kindes zur Verbesserung und Vereinfachung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule.	☐	☐

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden bei uns im Haus unter Berücksichtigung der angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, für eine Dauer von 5 Jahren nach Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten gespeichert.

Verantwortliche Stelle für die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. Ihres Kindes ist:

Gemeindekindergarten St. Elisabeth, Am Rathaus 2, 83567 Unterreit, Tel: 08073/9185-60,
E-Mail: KiGaUnterreit@gars.de

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Einwilligung auf meiner /unserer freiwilligen Entscheidung beruht.

Eine Nichteinwilligung zieht für mich keine nachteiligen Folgen nach sich.

Ebenso ist mir bekannt, dass ich/wir/unsere Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Vor dem Widerruf erfolgte Nutzungen und Verarbeitungen bleiben von dem Widerruf unberührt.

Einwilligung von Minderjährigen:

Gemäß Art.8 DSGVO ist für eine Einwilligung eines Kindes die Vollendung des 16.

Lebensjahres ausschlaggebend.

Da wir in unserer Kindertagesstätte ausschließlich Kinder betreuen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wir dazu verpflichtet, die Einwilligung mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten bzw. direkt einzuholen.

Einwilligungserklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Einwilligung in die beschriebenen Erhebungen, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen formlos telefonisch, schriftlich oder per Mail unter:

Gemeindekindergarten St. Elisabeth, Am Rathaus 2, 83567 Unterreit, Tel: 08073/9185-60, KiGaUnterreit@gars.de widerrufen kann.

Die Erziehungsberechtigten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Hospitation, Eingewöhnungszeit, usw.).

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass ihnen die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtung und die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden sind (siehe Homepage).

Sie erklären sich damit einverstanden.

Die Aufnahme in die Krippe/den Kindergarten soll ab.....erfolgen.

Unterreit den.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....

Vom Personal auszufüllen:

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt

ab.....

☐ in die Gruppe 1

☐ in die Gruppe 2

☐ in den Naturkindergarten

Das Kind hat zumden Besuch der Einrichtung beendet.